

Einschreiben

An die Gläubiger der
Publicitas AG in Liquidation

Brigitte Umbach-Spahn, lic. iur., LL.M.
Rechtsanwältin | Attorney at Law
Eingetragen im Anwaltsregister

Dr. Stephan Kesselbach
Rechtsanwalt | Attorney at Law
Eingetragen im Anwaltsregister

publicitas@wenger-plattner.ch

Küsnacht, 15. März 2021

Publicitas AG in Liquidation Zirkular Nr. 2 der ausseramtlichen Konkursverwaltung

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend informieren wir Sie über den Stand des Konkursverfahrens der Publicitas AG in Liquidation («Publicitas») seit der letzten Berichterstattung im Juni 2020. Zudem unterbreiten wir Ihnen im Zusammenhang mit der Geltendmachung von paulianischen Anfechtungsansprüchen im Sinne von Art. 285 ff. SchKG einen Antrag.

I. BISHERIGER VERFAHRENSABLAUF

Mit Zirkular Nr. 1 wurden die Gläubiger über den Verfahrensablauf bis Juni 2020 informiert.

II. TÄTIGKEIT DER KONKURSORGANE

1. Ausseramtliche Konkursverwaltung

1.1 Verwertung von Aktiven

1.1.1 Inkasso offene Debitorenforderungen

Zentrales Aktivum im Konkurs der Publicitas sind nach wie vor die offenen Debitoren, welche bei Konkurseröffnung über CHF 20 Mio. betrugen. Zu den Hintergründen und zur getroffenen Vereinbarung betreffend gemeinsames Inkasso

der offenen Debitoren kann auf die Ausführungen im Zirkular Nr. 1 (Ziffer II./1.1) verwiesen werden.

Per Ende Dezember 2020 konnte ein Zahlungseingang von insgesamt rund CHF 16.5 Mio. verzeichnet und gemäss den Bestimmungen der Inkasso-Vereinbarung verteilt werden. Der Konkursmasse der Publicitas sind dadurch per Ende Januar 2021 rund CHF 8 Mio. zugegangen.

Nach wie vor ist eine grössere Anzahl von Debitoren offen, darunter auch solche mit höheren Forderungsbeträgen. Die Abarbeitung dieser Debitoren (insbesondere auch von Einwänden von Debitoren) ist anspruchsvoll und die Klärung der offenen Punkte aufwändig.

1.1.2 Ansprüche aus paulianischer Anfechtbarkeit

Zu den Aktiven der Konkursmasse gehören auch mögliche Anfechtungsansprüche nach Art. 285 ff. SchKG.

Die Möglichkeit der Anfechtung gemäss den Bestimmungen von Art. 285 - 292 SchKG dient dazu, Vermögenswerte in die Konkursmasse zurückzuholen, welche ihr durch eine anfechtbare Rechtshandlung entzogen worden sind. Gemäss Art. 286 SchKG sind zunächst alle Schenkungen und unentgeltlichen Verfügungen anfechtbar, welche innerhalb des letzten Jahres vor der Konkurseröffnung vorgenommen wurden (Schenkungsanfechtung). Weiter sind im Sinne von Art. 287 SchKG diverse Rechtshandlungen anfechtbar, welche ebenfalls innerhalb eines Jahres vor Konkurseröffnung stattfanden, sofern die Gesellschaft in diesem Zeitpunkt bereits überschuldet war (Überschuldungsanfechtung). Schliesslich sind gemäss Art. 288 SchKG alle Rechtshandlungen anfechtbar, welche der Schuldner innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Konkurseröffnung mit der Absicht vornahm, seine Gläubiger zu benachteiligen und dies für den Empfänger erkennbar war (Absichtsanfechtung).

Im Fokus der laufenden Abklärungen der ausseramtlichen Konkursverwaltung steht die Absichtsanfechtung im Sinne von Art. 288 SchKG, deren Voraussetzungen zusammengefasst folgende sind:

- Rechtshandlung des Schuldners innerhalb der letzten fünf Jahre vor Konkurseröffnung
- Schädigungsabsicht des Schuldners
- Erkennbarkeit der Schädigungsabsicht für den begünstigten Dritten
- Schädigung eines oder mehrerer Gläubiger

Zur Identifikation allfälliger anfechtbarer Zahlungen hat die ausseramtliche Konkursverwaltung den Zahlungsverkehr der Publicitas auf Basis von Bankauszügen

gen sowie Geschäftsunterlagen geprüft, wobei der Fokus auf die Zeitperiode von sechs Monaten vor Eröffnung des Konkurses, das heisst vom 11. November 2017 bis zum 11. Mai 2018, gelegt wurde.

Zur Prüfung einer allfälligen Schädigungsabsicht der Publicitas sowie einer allfälligen Erkennbarkeit der Schädigungsabsicht durch Begünstigte wurden für diesen Zeitraum die internen Entscheidungsprozesse sowie die Kommunikation der Publicitas mit ihren Gläubigern näher analysiert.

Basierend auf den bisherigen Abklärungen hat die ausseramtliche Konkursverwaltung nach Rücksprache mit dem Gläubigerausschuss beschlossen, namens der Konkursmasse die Abklärung möglicher paulianischer Anfechtungsansprüche einstweilen gegen die folgenden Begünstigten (bzw. gegen deren Rechtsnachfolger) weiterzuverfolgen:

- Admeira AG, Giacomettistrasse 1, 3006 Bern
- CH Regionalmedien AG, Maihofstrasse 76, 6004 Luzern (Zahlungen für AZ Zeitungen AG, AZ Anzeiger AG, NZZ Fachmedien AG und AZ Fachverlage AG)
- Editions D + P S.A., Route de Courroux 6, 2800 Delémont
- Editions Le Nouvelliste SA, Rue de l'Industrie 13, 1950 Sion
- Etablissements Ed. Cherix SA / La Côte, Route de Saint-Cergue 293, 1260 Nyon
- Gassmann Media AG, Robert-Walser-Platz 7, 2503 Biel/Bienne
- media f SA, Boulevard de Pèrolles 38, 1700 Fribourg
- MediaTI Marketing SA, Via Cantonale 36, Centro Ambrosart, 6928 Manno
- Neue Zürcher Zeitung AG, Falkenstrasse 11, 8008 Zürich (Zahlungen für NZZ Media Solutions AG)
- PCL Presses Centrales SA, Avenue de Longemalle 9, 1020 Rennens
- Società Editrice del Corriere del Ticino SA, Via Industria 1, 6933 Muzzano
- Somedia Press AG, Sommeraustrasse 32, 7007 Chur
- Somedia Promotion AG, Sommeraustrasse 32, 7007 Chur
- Touring Club Suisse (TCS), chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier
- TX Group AG, Werdstrasse 21, 8004 Zürich (ehemals Tamedia AG)
- W. Gassmann AG, Längfeldweg 135, 2504 Biel/Bienne
- Weltwoche Verlags AG, Förrlibuckstrasse 70, 8005 Zürich

- Imprimerie Beeger SA Sion Editions Juralp, Rue de l'Industrie 13, 1950 Sion
- SNP Société Neuchâteloise de Presse SA, avenue de Vignoble 3, 2000 Neuchâtel
- Yes Bank Limited, Nehru Centre, 9th Floor, Discovery of India, Dr. A.B. Road, Worli, Mumbai 400 018, Indien
- Publicitas OOH Media Pvt Ltd., 51, Doli Chambers, Arthur Bunder Road, Colaba, Mumbai, Indien

Bei den übrigen Zahlungsempfängern hat die ausseramtliche Konkursverwaltung keine Anhaltspunkte festgestellt, welche weitere Abklärungen betreffend Geltendmachung von Anfechtungsansprüchen nahelegen würden.

Entsprechend wird den Gläubigern der Antrag gestellt, namens der Konkursmasse der Publicitas mit Ausnahme der oben genannten Begünstigten auf die Weiterverfolgung von Ansprüchen aus paulianischer Anfechtbarkeit zu verzichten.

Dieser Antrag gilt als genehmigt, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger **bis zum 26. März 2021 (Datum des Poststempels einer schweizerischen Poststelle) schriftlich bei der ausseramtlichen Konkursverwaltung Einsprache erhebt**. Stillschweigen gilt als Zustimmung (Art. 255a Abs. 1 SchKG).

1.1.3 Abtretungsbegehren

Gemäss Art. 260 SchKG ist jeder Gläubiger berechtigt, die Abtretung der Prozessführungsbefugnis für diejenigen Rechtsansprüche der Konkursmasse zu verlangen, auf deren Geltendmachung die Gesamtheit der Gläubiger verzichtet. Gegenstand der Abtretung ist die Ermächtigung, die Rechte an Stelle der Konkursmasse in eigenem Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen.

Der Abtretungsgläubiger hat Anspruch auf das erzielte Ergebnis. Dieses dient zur Deckung der ihm erwachsenen Kosten und seiner eigenen Konkursforderung. Ein allfälliger Überschuss ist an die Konkursmasse abzuliefern.

Nicht legitimiert, die Abtretung zu verlangen, ist ein Gläubiger, gegen den sich der abzutretende Anspruch richtet. Werden Ansprüche an mehrere Gläubiger abgetreten, so bilden die prozesswilligen Gläubiger eine "notwendige Streitgenossenschaft".

Eine allfällige Abtretung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Forderung eines Abtretungsgläubigers im Kollokationsplan rechtskräftig zugelassen wird.

Sofern der vorstehende Antrag zustande komme, können Gläubiger, die die vom Verzicht der Gläubigergesamtheit umfassten Anfechtungsansprüche auf

eigene Rechnung verfolgen wollen, die Abtretung der Prozessführungsbefugnis verlangen. Interessierte Gläubiger haben ihre **Abtretungsbegehren innert der gleichen Frist (das heisst bis zum 26. März 2021) – bei Verwirkungsfolge im Unterlassungsfalle – der ausseramtlichen Konkursverwaltung schriftlich einzureichen.**

Die ausseramtliche Konkursverwaltung weist daraufhin, dass das Anfechtungsrecht nach Ablauf von drei Jahren seit der Konkurseröffnung, dass heisst am 11. Mai 2021 verjähren wird (Art. 292 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG). Diese Frist kann durch verjährungsunterbrechende Handlungen unterbrochen werden.

1.1.4 Ansprüche aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit

Zu den Aktiven der Konkursmasse gehören auch allfällige Ansprüche aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit. Die ausseramtliche Konkursverwaltung ist daran, solche Ansprüche zu prüfen. Es wird zu gegebener Zeit und in Absprache mit dem Gläubigerausschuss über das weitere Vorgehen entschieden.

1.2 Forderungsbeurteilung

Die ausseramtliche Konkursverwaltung ist sodann derzeit daran, rund 820 Forderungsdossiers in der Höhe von insgesamt rund CHF 104 Mio. zu prüfen und über deren Anerkennung zu entscheiden. Darin enthalten sind rund 320 Forderungsanmeldungen in der 1. Klasse, welche zusammen etwa CHF 9.4 Mio. ergeben. In der 3. Klasse haben rund 500 Gläubiger Forderungen in der Höhe von rund CHF 93.5 Mio. angemeldet.

Die Ausarbeitung des Kollokationsplans ist bereits weit fortgeschritten. Die ausseramtliche Konkursverwaltung geht unter Berücksichtigung des derzeitigen Bearbeitungsstands davon aus, dass der Kollokationsplan noch im zweiten Quartal 2021 aufgelegt werden kann.

Gläubiger, welche möglicherweise noch während der Nachlassstundung der Publicitas (2. Mai 2018 – 11. Mai 2018) Leistungen erbracht haben, wurden von der ausseramtlichen Konkursverwaltung auf die Möglichkeit der Geltendmachung einer Massenforderung hingewiesen.

2. Gläubigerausschuss

Der Gläubigerausschuss hielt am 19. Oktober 2020 eine Sitzung ab.

Sodann steht der Gläubigerausschuss im Zusammenhang mit der Erstellung des Kollokationsplans in regelmässigem Austausch mit der ausseramtlichen Konkursverwaltung.

III. WEITERER VERFAHRENSABLAUF

Die Verwertung der Aktiven wird weitergeführt. Sodann soll der Kollokationsplan im zweiten Quartal 2021 aufgelegt werden.

Abschlagszahlungen an Gläubiger setzen einen rechtskräftigen Kollokationsplan voraus. Der Zeitpunkt der Auszahlung hängt entsprechend davon ab, ob und in welchem Umfang Kollokationsklagen erhoben werden. Erste Auszahlungen werden voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2021 erfolgen können.

Eine Dividendenschätzung ist im jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

IV. KONTAKT

Wir bitten Sie, allfällige Anfragen und sonstige Korrespondenz betreffend das Konkursverfahren der Publicitas AG in Liq. an folgende Adresse zu richten:

Brigitte Umbach-Spahn
Stephan Kesselbach
a.a. Konkursverwaltung der Publicitas AG in Liq.
Wenger Plattner
Postfach 677
8702 Zollikon

publicitas@wenger-plattner.ch

Bitte teilen Sie uns allfällige Adressänderungen unaufgefordert schriftlich mit.

Hinweis für Gläubiger mit Domizil im Ausland: Für Gläubiger mit Domizil im Ausland gilt die ausseramtliche Konkursverwaltung als Zustellort, solange sie keinen anderen Zustellungsort in der Schweiz bezeichnen. Es wird keine Korrespondenz mit Gläubigern ins Ausland geführt.

Mit freundlichen Grüssen

Publicitas AG in Liquidation
Die ausseramtliche Konkursverwaltung



Brigitte Umbach-Spahn



Dr. Stephan Kesselbach

www.konkurs-publicitas.ch
publicitas@wenger-plattner.ch

Hotline

Deutsch: +41 43 222 38 30

Français: +41 43 222 38 40

English: +41 43 222 38 50